

Achte Satzung
zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in
der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)

Stand: 01. August 2021

§ 1

Gemäß § 63 Abs. 2 NSchG wird für jede Schule im Primarbereich ein Schulbezirk festgelegt. Von der gesetzlichen Möglichkeit, auch im Sekundarbereich I oder für einzelne Standorte Schulbezirke festzulegen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebrauch gemacht.

§ 2

- (1) Zur Festlegung von Grundschulbezirken werden Straßen den einzelnen Grundschulen bzw. Grundschulzweigen und ihren Außenstellen entsprechend der Anlage zugeordnet.
- (2) Für die Grundschulen Edith Stein und Hinter der Masch sowie die Grundschule St. Josef als Schulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als gemeinsamer Schulbezirk.
- (3) Aufgrund der Bildung eines gemeinsamen Schulbezirks für die Grundschule Gartenstadt und den Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rünigen werden Obergrenzen für die Zügigkeit der Grundschule Gartenstadt und des Grundschulzweiges der Grund- und Hauptschule Rünigen festgelegt. Für den Grundschulzweig der Grund- und Hauptschule Rünigen wird eine Einzügigkeit (vier Klassen) und für die Grundschule Gartenstadt eine Zweizügigkeit (acht Klassen) festgelegt.
- (4) Der Schulbezirk der Förderklassen Sprache, die an der Grundschule Heidberg geführt werden, umfasst das Gebiet der Stadt Braunschweig.
- (5) Für die Schulkindergärten (SKG) werden Schulbezirke festgelegt, in dem die Grundschulbezirke wie folgt zugeordnet werden:

Schulkindergärten	Grundschulbezirke
Altmühlstraße	Altmühlstraße Broitzem Gartenstadt Ilmenaustraße Rheinring Rünigen Timmerlah
Bürgerstraße	Bültenweg Bürgerstraße Comeniusstraße Heinrichstraße Hohestieg Klint
Heidberg	Bebelhof Heidberg

	Lindenberg Mascheroder Holz Milverode Rautheim Stöckheim Stöckheim, Außenstelle Leiferde
Lehndorf	Diesterwegstraße Lamme Lehndorf Pestalozzistraße Veltenhof Völkenrode/Watenbüttel Wenden
Querum	Am Schwarzen Berge Gliesmarode Hondelage Isoldestraße Querum Rühme Schunteraue Schunteraue, Außenstelle Schuntersiedlung Volkmarode Waggum

- (6) Für Kinder der Bekenntnisgrundschulen sind die Schulkindergärten zuständig, die sich aus der Lage des Wohnsitzes innerhalb eines Schulbezirkes der nicht konfessionsgebundenen Grundschulen ergeben.
- (7) Sollten Eltern den Besuch eines anderen als des zuständigen Schulkindergartens wünschen, findet die Ausnahmeregelung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG analog Anwendung. Kann keine Einigung der betroffenen Schulleitungen über die Aufnahme des Kindes erzielt werden, entscheidet die Stadt Braunschweig im Rahmen der Zuständigkeit im eigenen Wirkungsbereich.

§ 3

Für die Hauptschulen bzw. Hauptschulzweige

- Pestalozzistraße,
- Rünigen und
- Sophienstraße

gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als gemeinsamer Schulbezirk.

§ 4

Für die Realschulen

- Georg-Eckert-Straße,
- John-F.-Kennedy-Platz,
- Maschstraße,
- Nibelungenschule und
- Sidonienstraße

gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als gemeinsamer Schulbezirk.

§ 5

(1) Für die Jahrgänge 5 bis 10 der Gymnasien

- Gaußschule,
- Hoffmann-von-Fallersleben-Schule,
- Kleine Burg,
- Lessinggymnasium,
- Martino-Katharineum,
- Neue Oberschule,
- Raabeschule,
- Ricarda-Huch-Schule und
- Wilhelm-Gymnasium

gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als gemeinsamer Schulbezirk.

(2) Dem gemeinsamen Schulbezirk werden außerdem zugeordnet

a) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Helmstedt

- die Gemeinde Lehre mit den Ortschaften Lehre, Essehof und Wendhausen und
- die Ortschaften Boimstorf, Bornum, Glentorf, Rotenkamp und Scheppau der Stadt Königslutter,

b) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel

- die Gemeinde Cremlingen mit sämtlichen Ortschaften,
- die Gemeinde Erkerode mit den Ortsteilen Erkerode und Lucklum,
- die Gemeinde Sickte mit den Ortsteilen Hötzum, Neuerkerode, Sickte und Volzum,
- die Gemeinde Veltheim und
- die Gemeinde Evessen mit den Ortsteilen Hachum, Gilzum und Evessen,

(3) Dem Lessinggymnasium werden außerdem entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Gifhorn

- die Gemeinde Schwülper,
- die Gemeinde Diddlese,
- die Ortsteile Bechtsbüttel, Abbesbüttel und Grassel der Gemeinde Meine und
- der Ortsteil Eickhorst der Gemeinde Vordorf

zugeordnet (Südbereich Samtgemeinde Papenteich).

Darüber hinaus werden dem Lessinggymnasium entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Gifhorn

- die Gemeinde Adenbüttel,
- die Gemeinde Rötgesbüttel,
- die Ortsteile Meine, Gravenhorst, Ohnhorst, Wedelheine und Wedesbüttel der Gemeinde Meine und
- die Ortsteile Vordorf und Rethen der Gemeinde Vordorf

zugeordnet (Nordbereich Samtgemeinde Papenteich).

Die Gemeinden Adenbüttel, Diddlese und Rötgesbüttel sind aufgrund einer entsprechenden Regelung in der Schulbezirkssatzung des Landkreises Gifhorn auch dem Schulbezirk des Sibylla-Merian-Gymnasiums, wahlweise des Otto-Hahn-Gymnasiums zugeordnet. Die Gemeinden Meine, Schwülper und Vordorf sind aufgrund einer entsprechenden Regelung in der Schulbezirkssatzung des Landkreises Gifhorn auch dem Schulbezirk des Otto-Hahn-Gymnasiums zugeordnet. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Nordbereich der Samtgemeinde Papenteich im Lessinggymnasium erfolgt im Rahmen der Aufnahmekapazität dieser Schule, sofern nach Aufnahme der Schülerinnen und Schüler aus dem gemeinsamen Schulbezirk der Braunschweiger Gymnasien und Schülerinnen und Schüler aus dem Südkreis der Samtgemeinde Papenteich freie Plätze zur Verfügung stehen.

- (4) Dem Schulbezirk des altsprachlichen Zweiges des Wilhelm-Gymnasiums werden ab Jahrgang 7 außerdem zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Gemeinden gemäß entsprechender Vereinbarungen mit den jeweiligen Landkreisen und Städten
- der Landkreis Gifhorn
 - der Landkreis Helmstedt
 - der Landkreis Peine
 - die Stadt Salzgitter
 - die Stadt Wolfenbüttel

zugeordnet.

- (5) Dem Schulbezirk des Musikzweiges des Gymnasiums Gaußschule werden außerdem zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Gemeinden gemäß entsprechender Vereinbarungen mit den jeweiligen Landkreisen und Städten
- der Landkreis Gifhorn,
 - der Landkreis Helmstedt,
 - die Stadt Salzgitter und
 - die Stadt Wolfenbüttel

zugeordnet.

§ 6

- (1) Für die Förderschule Astrid-Lindgren-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen, gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als Schulbezirk.
- (2) Der Schulbezirk der Oswald-Berkhan-Schule, Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung, umfasst das Gebiet der Stadt Braunschweig. Daneben nimmt die Oswald-Berkhan-Schule im Rahmen ihrer Aufnahmekapazität aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Gifhorn auf.
- (3) Der Schulbezirk der Hans-Würtz-Schule, Förderschule Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, umfasst das Gebiet der Stadt Braunschweig und aufgrund von Vereinbarungen mit den entsprechenden Städten und Landkreisen
- die Stadt Salzgitter,
 - den Landkreis Wolfenbüttel,
 - den Landkreis Peine,
 - den Landkreis Gifhorn und
 - den Landkreis Helmstedt.

§ 7

Für die Jahrgänge 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschulen

- Integrierte Gesamtschule Franzses Feld,
- Integrierte Gesamtschule Heidberg,
- Integrierte Gesamtschule Querum,
- Sally-Perel-Gesamtschule und
- Wilhelm-Bracke-Gesamtschule

gilt das Gebiet der Stadt Braunschweig als gemeinsamer Schulbezirk.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. August 2021 in Kraft.